



Gemeindeamt Großsteinbach

8265, Bezirk Fürstenfeld, Tel. 03386/8208, Fax.: 03386/82084,
 Konto 10108 Raiffeisenbank Großsteinbach BLZI 38120
 Internet: www.grosssteinbach.steiermark.at
 e-mail: gde@grosssteinbach.steiermark.at, ATU 59447628



Großsteinbach, 14.12.2013

Müllabfuhrverordnung

Aufgrund des Gemeinderates der Gemeinde Großsteinbach vom 03.03.2011 wird gemäß §11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Großsteinbach erlassen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2013 einstimmig die Wertsicherung der Benützungsgebühren (Abfallbeseitigungsgebühren) gemäß § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.F. der Novelle LGBl. Nr. 125/2012, beschlossen.

§ 1

Allgemeines Bestimmungen

- 1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Versorgungsprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung. Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- 2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Großsteinbach mit den Katastralgemeinden Großsteinbach, Großhartmannsdorf und Kroisbach a.d.F., anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Großsteinbach eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- 3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- 4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Großsteinbach im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigten privaten Entsorger, wobei diese auch vom AWV Fürstenfeld beauftragt werden können.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- 1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

- 2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit den Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

- 3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde Biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Frieshofabfälle)
 3. Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1-4 zuzuordnen ist).

§ 3 **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet Großsteinbach mit den Katastralgemeinden Großhartmannsdorf, Großsteinbach und Kroisbach an der Feistritz.

§ 4 **Anschlusspflicht**

- 1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- 2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme der Anschlusspflicht.
- 3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- 4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besondere Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Großsteinbach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- 1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- 2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel-und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf eigenem Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

- 3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder >Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- 4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Bauhof – Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Großsteinbach abzugeben.
- 5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BAO i.d.g.F. , dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Bauhof-Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Großsteinbach abzugeben,.

§ 6

Altstoffsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfall)

- 1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- 2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80,120,240/110 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern..
- 3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 480 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- 4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 480 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Anlage) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Großsteinbach diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichen Gut oder privaten Liegenschaften.
- 5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 und 240 Litern.
- 6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/Innen haben dafür zu sorgen, das bei Benützung der Abfallsammelbehälter keine zumutbare Belästigung durch

Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/Innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- 7) Die Liegenschaftseigentümer/Innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- 8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/Innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene „Abfälle“ eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- 9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- 10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Großsteinbach von Amts wegen ein Bescheid V Verfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- 1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Großsteinbach Sammelstellen errichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit den Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- 2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Gemeinde Großsteinbach anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- 3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- 4) Für die Gemeinde Großsteinbach werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 1. Bauhof – Altstoffsammelzentrum
 2. Großhartmannsdorf – gegenüber Gemeindehaus
 3. Kroisbach a.d.F. – Trockenanlage

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- 1) Die Abfuhrtermine werden im vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen persönlich zur Kenntnis gebracht.
- 2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- 3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V. m. § 9 Abs 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz nach Anpassung erhöht oder reduziert werden.
- 4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September und in den Monaten Oktober bis April nach Anpassung erhöht oder reduziert werden.
- 5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Bauhof Altstoffsammelzentrum alle 4 Wochen jeden 1. Samstag im Monat jeweils in der Zeit zwischen 08.00 und 11.00 Uhr, vorbehaltlich Terminänderungen, diese werden in einem rechtzeitigen Ausmaß den Anschlusspflichtigen in der Gemeindezeitung bzw. Flugblatt mitgeteilt.
- 6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Bauhof 2x jährlich an 2 Tagen nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntgabe in der Gemeindezeitung bzw. Flugblatt an jeden Haushalt.
- 7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und – zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstfeld in folgende Abfallbehandlungsanlagen:

1. Sperrige und vermischte Siedlungsabfälle, Fa. Müllex, St. Margarethen

2. Verwertbare Siedlungsabfälle: Altpapier, Fa. Müllex, St. Margarethen
Alteisen, Fa. Kohl, Altenmarkt bei Fürstenfeld

§ 11

Eigentumsübertragung

- 1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld über.
- 2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- 3) Der Eigentumsübergang nach den Abs. 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- 4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/In bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- 1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld ist zur Überweisung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Dabei bekannt gewordenen persönlich, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- 2) Die Liegenschaftseigentümer/Innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundbezüge der Gebührengestaltung

- 1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und-Behandlung hebt die Gemeinde Großsteinbach an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- 2) Die Verpflichtung zur Errichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

- 3) Zur Errichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer / Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/Innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/Innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- 1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbraucherunabhängigen Grundgebühr und eine variablen Gebühr.
- 2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Gebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbraucherunabhängige Gebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hinein gerechnet.

Liegenschaftsgebühr: jährlich ab 01.01.2011 € 38,40

§ 16 Variable Gebühr

- 1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 270,63
-----------------	-------	----------

2. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährliche Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€	38,40
Kunststoffgefäß	120 l	€	97,00
Kunststoffgefäß	240 l	€	193,70
Kunststoffgefäß	1100 l	€	887,40

Im Bedarfsfall können (z.B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.

Zusätzlicher Restmüllsack 60 l pro Stück ab **01.01.2011 € 4,80**

- 2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Großsteinbach zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10% bereits zugerechnet. Bei Änderungen des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- 1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November.
- 2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20
Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21
Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Großsteinbach tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 22.09.2005 rechtswirksam seit 06.10.2005, außer Kraft

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Josef Rath

